FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE BANTIN

M 1 : 10.000

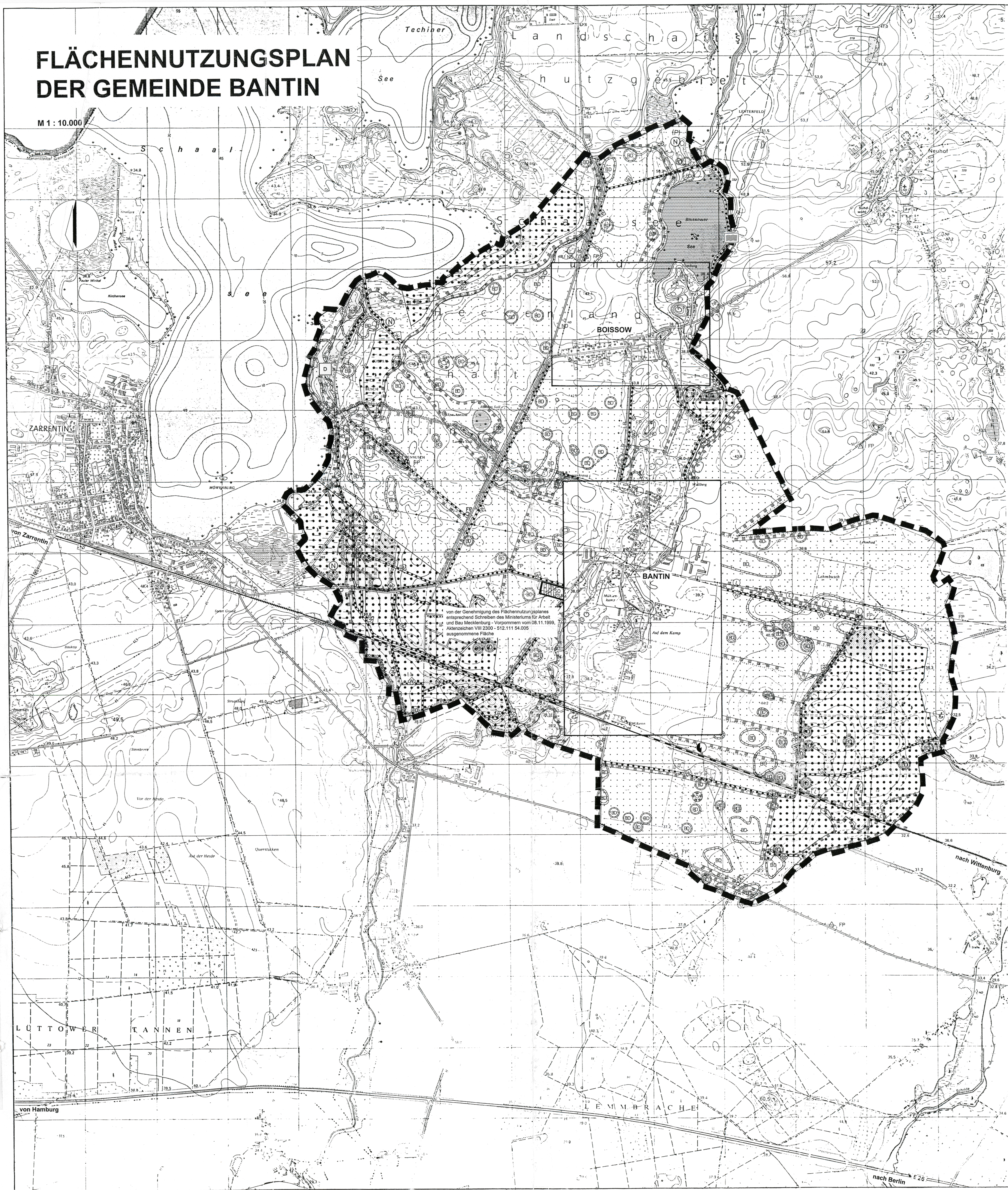
Techiner See
Landschaftsschutzgebiet
Schaalsee
Schaal See
Neuhof
Lexterfeld
Boissower See
BOISSOW
Heckenlandschaft
ZARRENTIN
von Zarrentin
BANTIN
Mühlenkamp
Auf dem Kamp
Lehmbusch
nach Wittenburg
Vor der Heide
Auf der Heide
Querstücken
LÜTTOWER TANNEN
LEMMBRACHE
von Hamburg
nach Berlin
E 26
FP
BD
N
(P)
L
NP
D
W
GWM
von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes entsprechend Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg - Vorpommern vom 08.11.1999, Aktenzeichen VIII 2300 - 512.111 54.005 ausgenommene Fläche

PLANAUSSCHNITT M 1 : 5.000

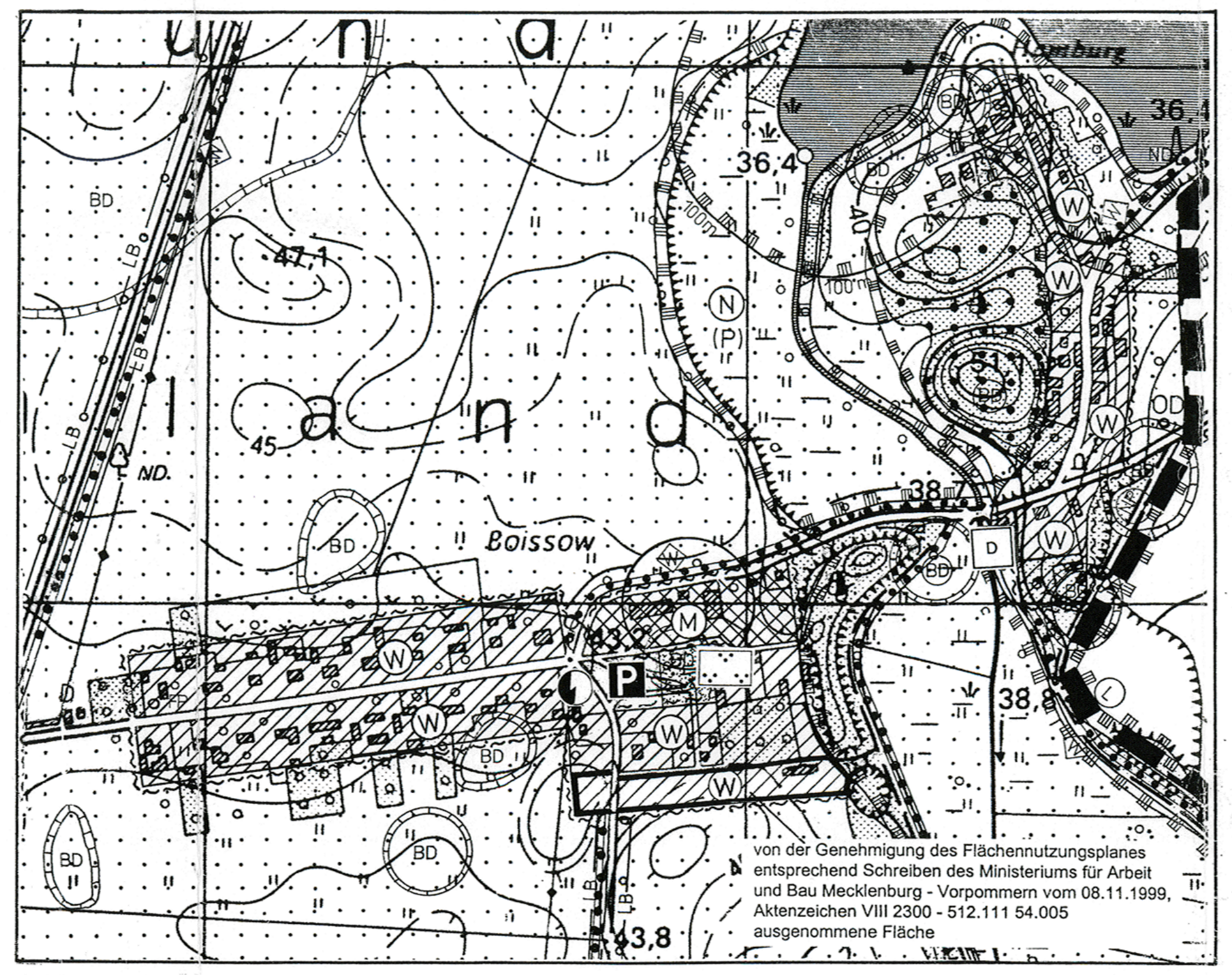
Boissow
Bissower See
36,4
38,7
38,8
43,8
47,1
45
40
ND
LB
BD
N
(P)
L
W
M
D
P
von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes entsprechend Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg - Vorpommern vom 08.11.1999, Aktenzeichen VIII 2300 - 512.111 54.005 ausgenommene Fläche

BOISSOW

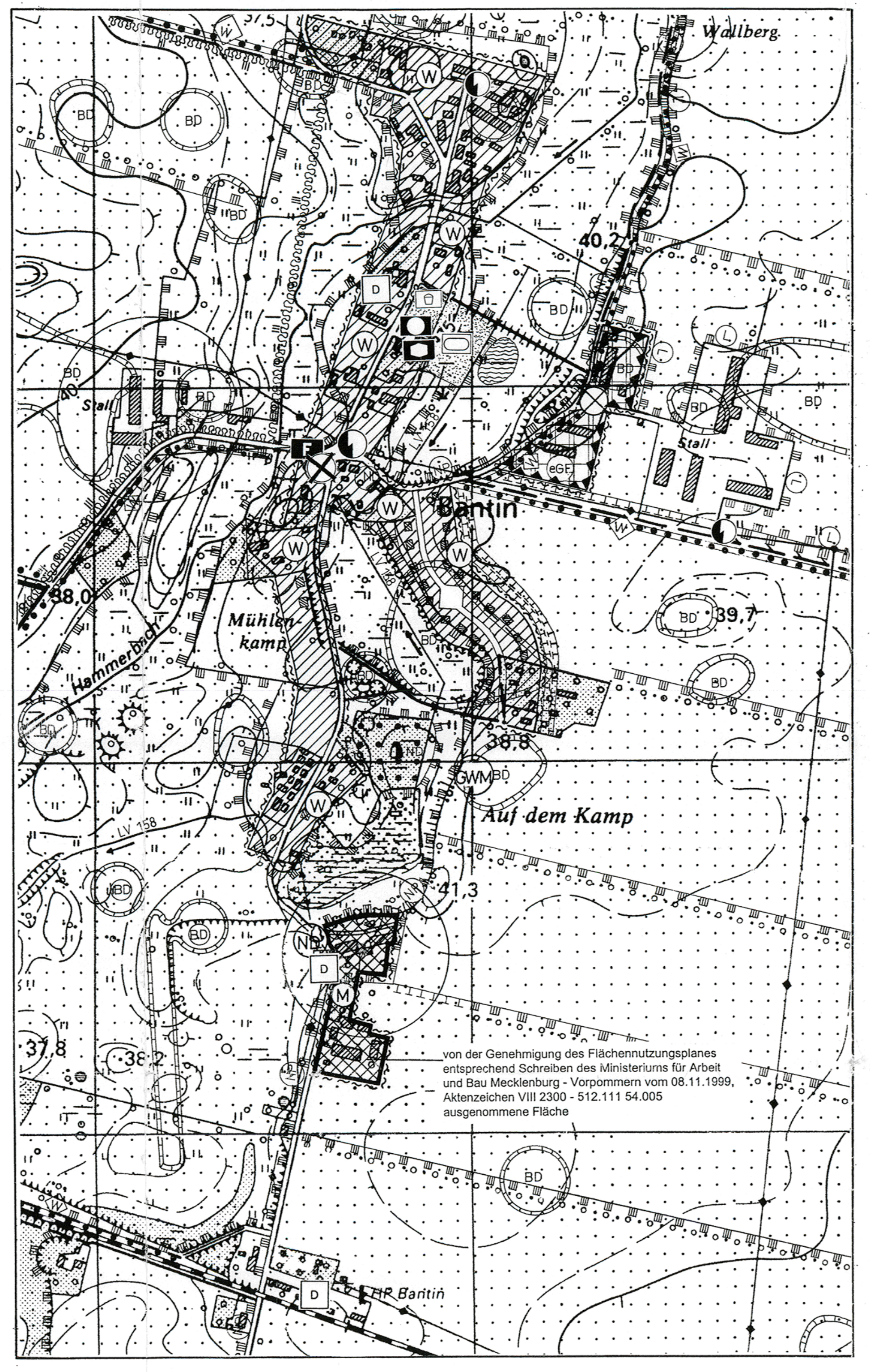
Wallberg
Bantin
Mühlenkamp
Auf dem Kamp
Stall
40,7
39,7
38,0
38,8
41,3
37,8
38,2
BD
eGE
W
L
N
D
M
GWM
von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes entsprechend Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg - Vorpommern vom 08.11.1999, Aktenzeichen VIII 2300 - 512.111 54.005 ausgenommene Fläche

BANTIN

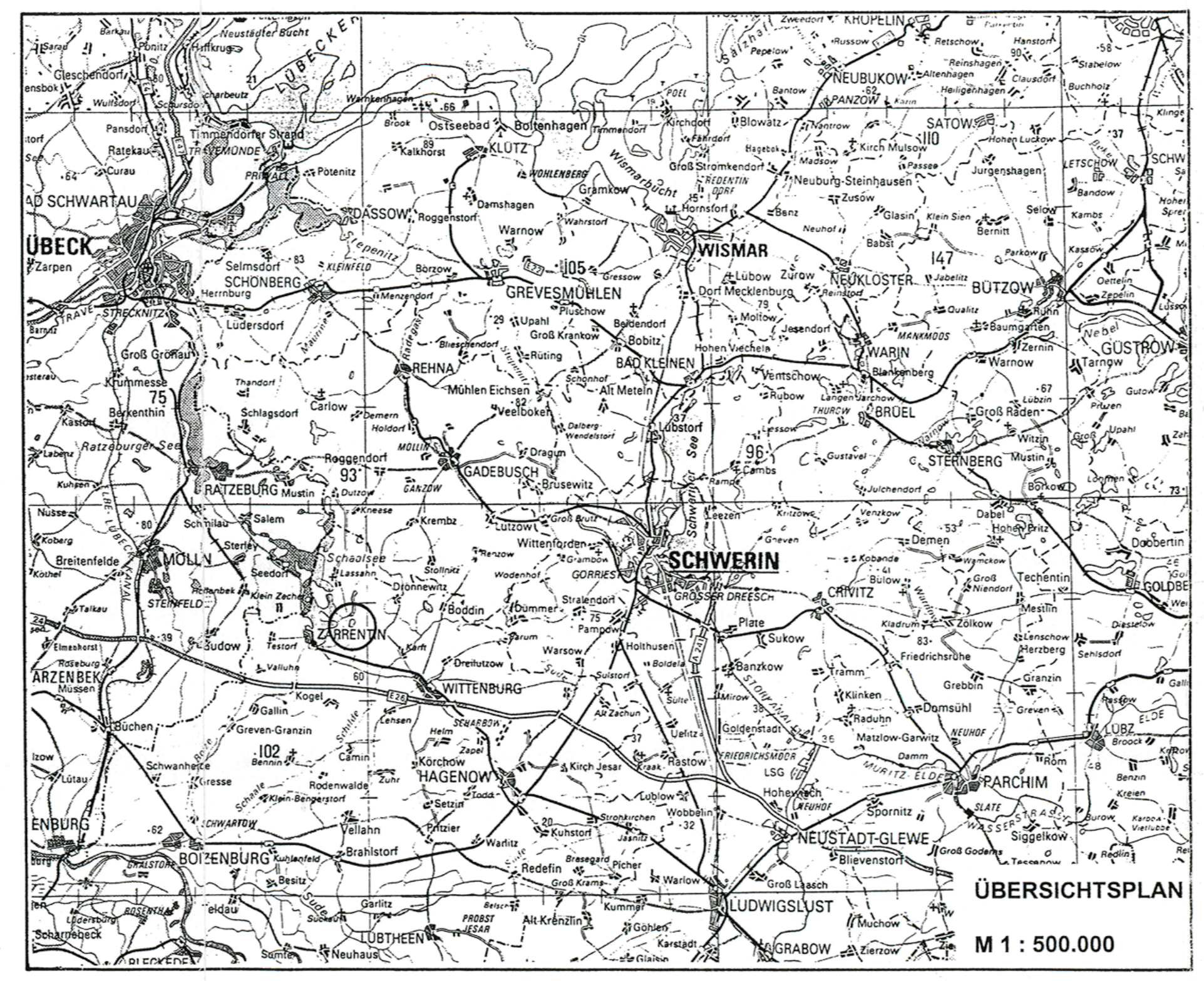
LÜBECK
SCHÖNBERG
GREVESMÜHLEN
WISMAR
NEUBUKOW
KLÜTZ
NEUKLOSTER
BÜTZOW
GÜSTROW
WARIN
BRÜEL
STERNBERG
GADEBUSCH
REHNA
RATZEBURG
MÖLLN
ZARRENTIN
SCHWERIN
CRIVITZ
WITTENBURG
HAGENOW
BOIZENBURG
LÜBTHEEN
LUDWIGSLUST
GRABOW
NEUSTADT-GLEWE
PARCHIM
LÜBZ
GOLDBERG
ÜBERSICHTSPLAN
M 1 : 500.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

W Wohnbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)

M Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)

eGE eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 1 Abs. 1 Nr.3 BauNVO)

SO Tour Sondergebiet Tourismus (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

2. **EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT-UND SPIELANLAGEN** (§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB)

● Öffentliche Verwaltungen

● Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)

F Feuerwehr

3. **FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE** (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

═ Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

W Wanderwege

P Parkplatz

▮▮▮▮ Bahnanlagen

4. **FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIEABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

◐ Elektrizität

○ Wasser

5. **HAUPTVERSORGUNGS- und HAUPTABWASSERLEITUNGEN** (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

—◆—◆— oberirdisch , 20 -KV- Leitung

6. **GRÜNFLÄCHEN** (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)

▨ Grünfläche

Spielplatz

Parkanlage

Badeplatz

Sportplatz

7. **WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)

▩ Wasserflächen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Trinkwasserschutzzone)

8. **FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD** (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

9. **PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs.4 BauGB)

N Naturschutzgebiet

(P) Naturschutzgebiet in Planung

L Landschaftsschutzgebiet

NP Biosphärenreservat Schaalsee

LB Geschützter Landschaftsbestandteil

ND Naturdenkmal

10. **REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ** (§ 5 Abs. 4 BauGB)

BD Bodendenkmäler, deren Überbauung ausgeschlossen ist

BD sonstige Bodendenkmäler

D Einzelanlagen , die dem Denkmalschutz unterliegen

11. **SONSTIGE PLANZEICHEN**

Bereiche und Standorte mit Altlastverdacht (§ 5 Abs.3 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

⊗

Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)

▬ ▬ Grenze des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

•—•—• Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

GWM Grundwassermeßpunkt

FP Lage - und Höhenfestpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagenetze des Landes Mecklenburg - Vorpommern

OD Ortsdurchfahrtsstein

○ Hüllkurve um Bereiche mit zu erwartender Geruchsbelästigung durch vorhandene größere Stallanlagen

Aufgrund

- der §§ 5 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.1986 (BGBl. I , S. 2253) , zuletzt geändert durch Art. 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6 . VwGO ÄndG vom 01.01.1997)
- der §§ 233 und 243 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1998 (BGBl. I, S. 2141, ber. I, S. 137)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132) , zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs - und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBL. I S. 58)

wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.1999 und mit Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg - Vorpommern der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bantin aufgestellt.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.10.1992 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im " Hagenower Kommunalanzeiger " am 11.02.1993 erfolgt .

Bantin, den 07.06.1999 Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 , Satz 1 Nr.1 Bau GB mit Schreiben vom 17.12.1997 beteiligt worden.

Bantin, den 07.06.1999 Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Bau GB ist am 11.03.1998 durchgeführt worden.

Bantin, den 07.06.1999 Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.03.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bantin , den 07.06.1999 Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 01.07.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bantin , den 07.06.1999 Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom 06.08.1998 bis zum 07.09.1998 im Bauamt des Amtes Zarrentin nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden des Bauamtes öffentlich ausgelegen .

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis , daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können , am 29.07.1998 durch Veröffentlichung im " Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin " ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bantin , den 07.06.1999 Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.01.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bantin , den 07.06.1999 Bürgermeisterin

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert . Er war daher erneut öffentlich auszulegen.

Die Gemeindevertretung hat am 20.01.1999 den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten Teilen der Entwürfe vorgebracht werden können.

Die von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange wurden von der erneuten Auslegung informiert.

Bantin , den 07.06.1999 Bürgermeisterin

9. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom 04.02.1999 bis zum 05.03.1999 im Bauamt des Amtes Zarrentin nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden des Bauamtes öffentlich ausgelegen .

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis , daß Anregungen zu den geänderten Teilen der Entwürfe während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können , am 27.01.1999 durch Veröffentlichung im " Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin " ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bantin , den 07.06.1999 Bürgermeisterin

10. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.05.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bantin , den 07.06.1999 Bürgermeisterin

11. Der Flächennutzungsplan wurde am 19.05.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.05.1999 gebilligt.

Bantin , den 07 06.1999 Bürgermeisterin

12. Mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg - Vorpommern vom 08.11.1999 , Az VIII 2300 - 512.111 54.005 wurde die Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes erteilt.

Bantin , den 26.11.1999 Bürgermeisterin

13. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Bantin , den 26.11.1999 Bürgermeisterin

14. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist , sind am 25.11.1999 durch Veröffentlichung im " Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin " ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern vom 13.01.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 25.11.1999 in Kraft getreten.

Bantin , den 26.11.1999 Bürgermeisterin

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

BANTIN

LANDKREIS LUDWIGSLUST

- AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR -

NOVEMBER 1999 **M 1 : 10.000 / 1 : 5.000**